



Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit PSF 101252 99012 Erfurt

Thüringer Landesamt für Lebensmittel-  
sicherheit und Verbraucherschutz  
Abteilung 1  
Weimarplatz 4

99423 Weimar

E-Mail, Fax

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

53-59432-021

(0361)-37 98-530

26.04.2002

Grü.

## Tierschutz

### Dauerhaltung von Pferden in Anbindehaltung (Ständerhaltung)

Die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ vom 10. November 1995, die von der Sachverständigengruppe „Tierschutzgerechte Pferdehaltung“ beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erarbeitet wurden, stellen die Bewertungsgrundlage für tierschutzgerechte Pferdehaltungen dar. Nach diesen Leitlinien erfüllt die dauerhafte Anbindehaltung von Pferden nicht die Kriterien einer artgerechten Pferdehaltung und ist daher abzulehnen. Zur Untermauerung dieser Feststellung wurde am Lehrgebiet für Tierhaltung und Verhaltenskunde des Wissenschaftszentrums Weihenstephan der Technischen Universität München eine wissenschaftliche Studie zu der Fragestellung durchgeführt, ob die Ständerhaltung von Pferden unter dem Aspekt des Tierschutzes noch vertretbar ist. Die Untersucher kommen zu dem Ergebnis, dass die dauerhafte Anbindehaltung von Pferden grundsätzlich im Widerspruch zu den Kriterien einer verhaltensgerechten Pferdehaltung, wie sie das Tierschutzgesetz fordert, steht, da sie das Bewegungsbedürfnis dieser Tiere erheblich einschränkt und weitestgehend das arttypische Bedürfnis nach Sozialkontakt, Körperpflege (Wälzen), Erkundung sowie das Liegen in der Seitenlage (Tiefschlaf) un-

terbindet. Als Beweis für die unzureichende Tiergerechtheit der Anbindehaltung wird der hohe Anteil an verhaltensgestörten Tieren angeführt.

Interessant ist auch das Untersuchungsergebnis, wonach fast 70 % der in Anbindehaltung gehaltenen Pferde sich nicht wenigstens einmal täglich außerhalb des Standes (Koppelgang oder Arbeit) bewegen konnten. Täglich freie Bewegung erhielten lediglich 10 % der Pferde. Besonders im Winterhalbjahr kam es diesbezüglich zu gravierenden Defiziten.

Im Festlegungsprotokoll der Amtstierärztedienstberatung am 20. Mai 1999 wurde unter TOP 3 auf die Tierschutzwidrigkeit der dauerhaften Anbindehaltung von Pferden hingewiesen und gefordert, diese Haltungen abzustellen. Bei einer im Jahr 2001 durchgeführten Erhebung wurden in 15 Landkreisen noch etwa 90 Anbindehaltungen registriert. Auch wenn in den vergangenen Jahren die Pferdehalter deutliche Anstrengungen zur Veränderung dieser Haltungsformen unternommen haben, ist es erforderlich, die noch bestehenden Anbindehaltungen zu untersagen.

Ich bitte Sie daher zu veranlassen, dass die für den Tierschutz zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte die Pferdehalter, die Pferde noch in Ständern dauerhaft untergebracht haben, mittels einer Verfügung nach § 16a Tierschutzgesetz auffordern, die Anbindehaltung mit einer Übergangszeit von 12 Monaten zu beenden und die Pferde nach diesem Zeitraum entsprechend den Vorgaben der genannten Leitlinien unterzubringen.

Eine Anbindehaltung ist in Zukunft nur tolerierbar, wenn sie vorübergehend geboten ist, wie auf Turnieren und ähnlichen Veranstaltungen sowie während tierärztlich gebotener Behandlungen.

Im Auftrag

Dr. Gisbert Paar